

Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus

Im Folgenden informieren wir sie über den Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung für Menschen im Alter 27plus.

Rahmenbedingungen für den Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus:

Altersgrenze

Am Bundesfreiwilligendienst 27plus können Personen ab 27 Jahre teilnehmen.

Anerkennungsverfahren

Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung können Einrichtungen werden, die sich im Spektrum Kultur und Bildung innerhalb freier gemeinnütziger Vereine oder öffentlicher Einrichtungen des Jugend- und Kulturbereichs bewegen.

Einrichtungen, die sich dafür interessieren, als Einsatzstelle am Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung teilzunehmen, bewerben sich mittels Einsatzstellenprofils (s. Homepage LKJ Thüringen e. V.). Im Anschluss daran erhalten sie bei positiver Rückmeldung der LKJ Thüringen e. V. den Antrag auf Anerkennung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das Bundesamt muss alle Einsatzstellen anerkennen bevor die/der erste Freiwillige eingesetzt werden kann.

Anleitung

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und individuelle Begleitung der/des Freiwilligen. Sie unterstützt und berät den/die Freiwillige/n bei seinen/ihren Aufgaben und stellt zudem sicher, dass der/die Freiwillige sich entsprechend seiner/ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten weiterentwickeln kann. Sie achtet im Einsatz insbesondere darauf, dass der/die Freiwillige seine/ihre Kompetenzen, etwa aus vorhergehenden Ausbildungen und/oder Tätigkeiten, einbringen und ggf. auch an andere weitervermitteln kann. Wichtig für die Beteiligung der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Anrechnung von Leistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen (siehe Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. (siehe ALG II) Empfänger/-innen von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen auf die Rente angerechnet werden.

ALG II

ALG II – Empfänger/-innen können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende – das sogenannte Arbeitslosengeld II – dies nicht ausschließt. Vom Taschengeld, das ein/-e Freiwillige/-r erhält, gilt ein Betrag in

Höhe von 200 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme (nach § 1 Absatz 7 ALG II-Verordnung). Dieser Betrag wird somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Die Absetzbeträge für Versicherungen und Werbungskosten sind darin schon berücksichtigt, so dass kein Nachweis für diese Absetzbeträge erbracht werden muss. Liegen im Einzelfall höhere Aufwendungen vor, wird eine Berücksichtigung auf Nachweis entsprechend geprüft. Die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, welcher der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein/-e Bezieher/-in von Arbeitslosengeld II während des Freiwilligendienstes nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen. Im Fall eines Bundesfreiwilligendienstes in Teilzeit ist es theoretisch möglich, dass die Agentur für Arbeit für die verbleibenden Stunden bis zur einer Vollzeitbeschäftigung Vermittlungsangebote unterbreitet.

Arbeitgeber

Ein Bundesfreiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Zum Schutz der Freiwilligen finden aber zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. (siehe Rechtsverhältnis) Arbeitgeber im Bundesfreiwilligendienst ist der Bund, der seine Pflichten in Teilen an die Einsatzstelle bzw. den Träger delegiert.

Arbeitslosenversicherung und -geld

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. vom Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Für Freiwillige, die die Regelaltersrente erreicht haben, ist nur der Arbeitgeberanteil abzuführen. Wenn Freiwillige im Anschluss an den Bundesfreiwilligendienst nicht direkt eine Ausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sollten sie sich rechtzeitig (drei Monate vor Beendigung des Dienstes) bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche geltend machen zu können bzw. weiter versichert zu sein. Das gilt auch für Freiwillige, die ihren Dienst vorzeitig beenden. Es besteht bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn mindestens zwölf volle Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde (Bundesfreiwilligendienst plus ggf. sozialversicherungspflichtige Anstellung im Vorfeld). In welcher Höhe und für wie lange ergibt sich aus den jeweils aktuell zutreffenden rechtlichen Regelungen.

Nach einem Jahr BFD hat man Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III. In diesem Zeitraum gelten auch die Angebote der Arbeitsverwaltung nach SGB III.

Nach 6 Monaten fällt man in der Regel vom ALG I wieder in ALG II und damit ins SGB II. Maßnahmen nach SGB II setzen aber häufig ein Jahr Arbeitslosigkeit voraus, so dass ehemalige Freiwillige in diesen Fällen nicht sofort mit einer Maßnahme nach dem SGB II beginnen können, da die in den Programmen vorgesehenen Fristen im Hinblick auf die Langzeitarbeitslosigkeit nicht erfüllt sind. Hier ist zu beachten, dass es sich um zwei Rechtskreise handelt. ALGI kommt nachdem man SV-Abgabe geleistet hat. ALGII Leistungen aus Steuermitteln.

Arbeitsmarktneutralität

Der Bundesfreiwilligendienst wird arbeitsmarktneutral ausgestaltet. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist jeweils im Einzelfall zu klären. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch von Freiwilligen als Arbeitskräfte untersagt ist. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird bzw. keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Arbeitsmarktneutralität wird vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und ggf. von den Regionalbetreuern/-innen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vor Ort kontrolliert.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminarzeit (Bildungstage) gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Ab einem Alter von 27 Jahren kann ein Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit geleistet werden, und zwar mit mindestens 20,5 Wochenstunden. Die Bildungstage gelten als Arbeitszeit. Überstunden oder Wochenenddienste werden zeitnah mit Freistunden abgegolten.

Ausweis

Ein Ausweis, mit dem Freiwillige z. T. Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z. B. Museum, Schwimmbad, Volkshochschule) entsprechend den Ermäßigungen für Schüler/-innen, Azubis oder Student/-innen erhalten können, wird den Freiwilligen nach Vertragsunterzeichnung direkt vom Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben zugestellt.

Beginn

Der Dienstantritt wird in Absprache mit dem/r Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger festgelegt. Der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus kann zum 01. jedes Monats begonnen werden. Vorausgesetzt die Einsatzstelle ist anerkannt und der Vertrag liegt mindestens 3 Wochen vor Beginn der LKJ Thüringen vor.

Berufsgenossenschaft

Die Freiwilligen sind über die Einsatzstelle in der Berufsgenossenschaft zu versichern.

Bescheinigung

Zu Beginn des Freiwilligendienstes erhalten Freiwillige vom Träger eine Bescheinigung über ihren Status z.B. zum Nachweis gegenüber Behörden. Bei ordnungsgemäßer Ableistung des

Bundesfreiwilligendienstes (nur inkl. der verpflichtenden Bildungstage) erhalten die Freiwilligen vom Träger eine rückwirkende Bestätigung über ihre Teilnahme.

Bewerbung

Die Bewerbung für Freiwillige ist ganzjährig möglich. Interessierte Menschen, die sich im Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus engagieren möchten, melden sich bitte direkt per Mail (bfd27plus@lkj-thueringen.de) oder telefonisch bei der LKJ Thüringen. Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte das Bewerbungsformular auf der Website der LKJ Thüringen e.V. Entstehende Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen werden nicht übernommen. Interessierte Einrichtungen wenden sich an den Träger hinsichtlich der Anerkennung als Einsatzstelle. Die Antragsunterlagen (Einsatzstellenprofil und Antrag auf Anerkennung als Einsatzstellen im BFD) können ebenfalls auf der Website der LKJ Thüringen e.V. heruntergeladen werden.

Bildungstage

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Engagement- und Bildungsangebot. Freiwillige ab 27 Jahren steht anteilig pro Dienstmonat ein Bildungstag zur Verfügung. Die Teilnahme an Bildungsangeboten ist gesetzlicher Bestandteil des Bundesfreiwilligendienstes. Die Bildungstage ermöglichen den Freiwilligen die Reflexion ihres Freiwilligendienstes im Austausch mit anderen Freiwilligen. Sie gewinnen Einblick in die Praxis kultureller, politischer, formaler und/oder außerschulischer Bildung. Sie setzen sich diskursiv und/oder kreativ mit persönlichen und gesellschaftspolitischen Themen auseinander, erlernen Methoden und Techniken, die ihr Handlungsrepertoire im Einsatzfeld erweitern. Sie entwickeln ihre personalen, sozialen und/oder interkulturellen Kompetenzen. Die LKJ Thüringen unterbreitet regelmäßig Bildungsangebote, an denen die Freiwilligen teilnehmen können. Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung während der Dienstzeit, organisiert durch den Träger, ist für die Freiwilligen verpflichtend. Alternativ können die Bildungstage an einem Bildungszentrum des Bundes oder in eigener Planung, in Absprache mit dem Träger, abgeleistet werden. Den Freiwilligen steht ein Budget für die Bildungstage im Rahmen von Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtwege (Reisekosten) und Programm zur Verfügung. Die Bildungstage gelten als Arbeitszeit. Für die Teilnahme an Bildungstagen werden die Freiwilligen von der Arbeit in der Einsatzstelle durch die Einrichtung freigestellt.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es koordiniert und überwacht u. a. die Einhaltung und Umsetzung des BFDG (Gesetz). Einen Teil seiner Aufgaben gibt das BAFzA an Einsatzstellen und Zentralstellen weiter und zahlt dafür Kostenerstattungen an diese aus. Die Bildungszentren des Bundes, an denen die politischen Bildungstage durchgeführt werden, gehören ebenfalls zum BAFzA.

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß den entsprechenden Passagen des BFDG zu schützen. Mit Einwilligung der Freiwilligen können Daten zur Kontaktpflege oder zu wissenschaftlichen Zwecken über den Dienst hinaus gespeichert werden.

Dauer

Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate geleistet. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der Bundesfreiwilligendienst bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann.

Fahrtkosten

Mit einer Bescheinigung können Freiwillige in der Regel für Wochen- bzw. Monatskarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) den vergünstigten Tarif erhalten (laut Berechtigungskarte der Deutschen Bahn auch zur Benutzung von Schüler-Karten). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Finanzielle Leistungen

Der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung 27plus kann auch in Teilzeit durchgeführt werden. Die Mindeststundenanzahl pro Woche beträgt 20,5 Stunden. Der Vollzeitdienst umfasst 40 Stunden.

Arbeitszeit			Summe SV	Summe TG + SV	Eigenanteil EST
Stunden pro Woche	in Prozent	Taschengeld pro Monat	40,5%		
40 h	100,00%	372,00 €*	150,70 €	522,70 €	330,00 €
38 h	95,00%	353,00 €	143,00 €	496,00 €	300,00 €
35 h	87,50%	325,00 €	131,60 €	456,60 €	260,00 €
33 h	82,50%	307,00 €	124,30 €	431,30 €	235,00 €
30 h	75,00%	279,00 €	113,00 €	392,00 €	195,00 €
25 h	62,50%	232,00 €	94,00 €	326,00 €	155,00 €
20,5 h	51,25%	191,00 €	77,40 €	268,40 €	155,00 €
21,5 h	54,00 %	200,00 €	81,00 €	281,00	155,00 €

(* 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze)

Stand 2016. Änderungen vorbehalten.

Führungszeugnis

Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Mit der Beantragung des Führungszeugnisses reicht der/die Freiwillige einen Antrag auf Gebührenbefreiung ein. Dieser Antrag wird ihm/ihr von der LKJ Thüringen e.V. ausgestellt.

Gebührenbefreiungen

Freiwillige sind von der Erhebung von Zusatzbeiträgen der Krankenkassen befreit (§ 242 Absatz 5 Nr. 5 SGB 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Nr. 2 SGB 4), sofern sie neben dem Taschengeld und ggf. Geldersatzleistungen im Bundesfreiwilligendienst keine anderen beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. durch Nebentätigkeiten) erzielen. Freiwillige mit eigener Haushaltsführung können sich während des Freiwilligendienstes bei der Krankenkasse Zuzahlungen erstatten lassen, wenn die Eigenbeteiligungen an beispielsweise Praxis- und Rezeptgebühren oder Behandlungskosten zwei Prozent vom Gesamteinkommen im Kalenderjahr (Taschengeld und ggf. Geldersatzleistungen plus ggf. weitere Einnahmen durch z. B. Nebentätigkeiten) übersteigen. Ein Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag (beim Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Sozialamt) besteht nicht, kann aber ebenso beantragt werden wie eine Ermäßigung der Telefongebühren (bei der Telekom, in der Regel an die Befreiung vom Rundfunkbeitrag gebunden).

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG), welches am 28. April 2011 vom Bundestag beschlossen wurde und am 03. Mai 2011 in Kraft getreten ist.

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die/den Freiwillige/-n zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung und Betreuung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert sind.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzung anschließend wieder aufleben.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des

Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Inwieweit eine private Krankenversicherung für die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes „ruhend“ gestellt oder zusätzlich erhalten werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes geklärt werden. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Weitere Informationen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmg.bund.de/krankenversicherung/versicherte/freiwillige-im-bundesfreiwilligendienst.html abgerufen werden.

Krankheitsfall

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen. Für die Zeiten, in denen Bildungstage stattfinden, muss die Bescheinigung bereits am ersten Tag vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist, wie im Vertrag festgelegt, dem Träger vorzulegen. Im Krankheitsfall der Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen.

Kündigung

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, gekündigt werden. Kündigungen müssen sowohl beim Träger als auch bei der Einsatzstelle den vertraglichen Regelungen gemäß schriftlich erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Ein von der Einsatzstelle und dem Freiwilligen unterzeichnetes Kündigungs-/Aufhebungsschreiben ist über den Träger dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zuzustellen und wird von diesem bestätigt. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend.

Meldepflicht

Wenn Freiwillige für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie umgehend den neuen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt anmelden, sonst kann ein Bußgeld von der Behörde erhoben werden.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes (= BFD-Einsatzplatzes), zum Kündigungsschutz usw. Teilnehmerinnen am Bundesfreiwilligendienst haben auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld

während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

Nebentätigkeit

Der Bundesfreiwilligendienst wird ganztägig bzw. für Menschen ab 27 Jahre auch ab 20,5 Wochenstunden als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle bzw. mindestens halbe Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und der Bundesfreiwilligendienst damit als Haupttätigkeit definiert wird. Das schließt aber weitere Anstellungsverhältnisse/Nebentätigkeiten nicht aus. Nebentätigkeiten müssen mit dem Träger und der Einsatzstelle abgesprochen sein. Bei Nebentätigkeiten ergibt sich eine Versteuerung des Taschengeldes, wenn die Grenze des Freibetrages überschritten wird.

Personalunterlagen

Der Träger verwaltet die Personalunterlagen aller Freiwilligen und übernimmt die Lohnbuchhaltung (Überweisung Taschengeld, Anmeldung zur Sozialversicherung etc.). Vor Dienstbeginn muss der/die Freiwillige dem Träger ein ausgefülltes Personalstammblatt, eine Mitgliedsbescheinigung seiner/ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie die Lohnsteuerkarte bzw. eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegen. Die notwendigen Formulare erhält der/die Freiwillige vom Träger zuvor in einem Zusagebrief.

Persönliche Begleitung

Verantwortlich für die Umsetzung der persönlichen Begleitung sind die Träger gemeinsam mit den Einsatzstellen. Die Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Fachkraft des Trägers und der Einsatzstelle sowie die Bildungstage.

Praktikum

Der Bundesfreiwilligendienst kann bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt werden. Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Ausbildungsstelle bzw. Hochschule zu erfragen.

Rechtsverhältnis

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst befinden sich in einem Rechtsverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland, das einen öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag begründet. Einsatzstelle und Träger übernehmen im Auftrag des Bundes Pflichten aus diesem Dienstverhältnis. Zwischen dem/der Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle wird ggf. eine ergänzende privatrechtliche Vereinbarung geschlossen, die über den Vertrag mit dem Bund hinaus weitergehende inhaltliche Regelungen trifft, z. B. zu Zielen, Inhalten, organisatorischen Verantwortlichkeiten. Obwohl es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, wird der Bundesfreiwilligendienst hinsichtlich der öffentlichen-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen.

Rentenversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Senior/-innen, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher/-innen (Altersrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente) und Erwerbsminderungsrentner/-innen. Rentenversicherungsbeiträge müssen nur dann nicht abgeführt werden, wenn der/die Freiwillige eine Altersvollrente – unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze – bezieht.

Rentner/-innen

Aufgrund vieler spezieller Regelungen für Rentner/-innen und Frührentner/-innen, wenden sich diese bei Fragen im Einzelfall bitte an ihre Einsatzstelle bzw. den Träger. Allgemein gilt: Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 € mtl. nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

Schweigepflicht

Freiwillige sind verpflichtet - wie auch alle anderen Mitarbeiter/-innen in einer Einsatzstelle - über alle betrieblichen und persönlichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstes.

Sozialversicherung

Freiwillige müssen nach dem BFDG sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt und/oder Sach- bzw. Ersatzleistungen erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Für ältere Freiwillige, die das Regelrentenalter erreicht haben, entfallen die Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung; sofern die Bedingungen zur Pflichtversicherung nicht gegeben sind auch zur Krankenversicherung. Die abzuführenden

Beiträge werden von der Einsatzstelle oder vom Träger (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) gezahlt. Dafür muss vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes die Sozialversicherungsnummer mitgeteilt werden. Sie kann von den Freiwilligen ggf. bei ihrer Krankenkasse erfragt werden.

Steuern

Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst ist steuerfrei (vgl. § 3 EStG, Nummer 5, Buchstabe f). Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Falls der Bundesfreiwilligendienst in Hauptbeschäftigung durchgeführt wird, fallen in der Regel dafür keine Steuern an, da die Grenze für die Besteuerung i. d. R. unterschritten wird. Wird der Bundesfreiwilligendienst neben einer anderen Hauptbeschäftigung durchgeführt, sind Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung ggf. von der Einsatzstelle zu versteuern.

Studium

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt ein Freiwilligendienst als Wartezeit. Über die Anerkennung des Freiwilligendienstes als Praktikum entscheiden die Hochschulen autonom. Liegt vor Beginn oder während des Freiwilligendienstes eine Zusage für einen Studienplatz vor, besteht bei Beendigung des Dienstes gemäß § 34 Hochschulrahmengesetz des Bundes und der Studienplatzverordnungen der Hochschulen ein Anspruch auf erneute Auswahl im vormals gewählten Studiengang am selben Studienort, und zwar vor allen anderen Bewerber/-innen. Trotzdem ist eine erneute Bewerbung notwendig. Für die zentral vergebenen Studienplätze (Medizin, Pharmazie, Tiermedizin oder Zahnmedizin) durch die Stiftung Hochschulzulassung (vormals ZVS) findet sich die Regelung in § 19 der Vergabeverordnung.

Taschengeld

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst ab 27 Jahre erhalten anteilig gekürztes Taschengeld (orientiert an einem Vollzeitdienst: 357 €) entsprechend ihres zeitlichen Einsatzes pro Woche. Die Bezüge werden vom Träger jeweils zum Monatsende überwiesen.

Überstundenausgleich

Es ist nicht möglich, Überstunden oder nicht angetretenen Urlaub finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Umlageverfahren

Die Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stellen jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres die Umlagepflicht fest, vgl. § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen regelt Einzelheiten der Durchführung des

Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs. 3 AAG). Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes nehmen am U2-Verfahren teil, nicht jedoch am U1-Verfahren. Eine Teilnahme am U1-Verfahren scheidet aus, da die Freiwilligen nach deutschem Recht keine Arbeitnehmer sind und somit auch nicht das Entgeltfortzahlungsgesetz für sie gilt.

Unterkunft

Die Einsatzstellen stellen in der Regel keine Unterkunft.

Urlaub

Es besteht frühestens nach drei Monaten Dienstzeit Anspruch auf mindestens 24 Tage Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsgeld. Der Urlaub muss in der Einsatzstelle abgesprochen und dem Träger schriftlich gemeldet werden. Urlaub muss auch während möglicher Schließzeiten der Einrichtung genommen werden. Dauert der Bundesfreiwilligendienst weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um ein Zwölftel des Jahresurlaubs reduziert; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um ein Zwölftel des Jahresurlaubs verlängert. Die Zeiten der Bildungstage sind vom Urlaub ausgenommen.

Vertrag/Vereinbarung

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Bundesfreiwilligendienst wird auf Basis des BFDG zunächst eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und dem/der Freiwilligen sowie der Einsatzstelle geschlossen. Das Formular dafür kann auf der Webpräsenz des Bundesfamilienministeriums für den Bundesfreiwilligendienst (www.bundesfreiwilligendienst.de) eingesehen werden, wo sich auch das zugehörige Merkblatt befindet. Darüber hinaus gehende Absprachen der Freiwilligen, Einsatzstellen und Träger werden in Form von Vereinbarungen („Rahmenvereinbarung Bundesfreiwilligendienst Träger-Einsatzstelle“ und „Vereinbarung Bundesfreiwilligendienst Einsatzstelle-Träger-Freiwillige“) geregelt.

Wochenenddienst

Im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne kann der Einsatz auch am Wochenende abgeleistet werden.

Wohngeld

Wenn Freiwillige eine eigene Wohnung oder eigenständige Haushaltsführung, beispielsweise in Wohngemeinschaften, unterhalten, kann Wohngeld beantragt werden. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden. Die Beantragung des Wohngeldes ist nur am Hauptwohnsitz möglich. Dies ist der Wohnsitz, der als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ gilt. Kriterien, die diesen definieren sind unter anderem Aufenthaltsdauer, Lage und Ausgangspunkt des Weges der Arbeits-/Ausbildungsstätte sowie Wohnsitz übriger Familienangehöriger. Die Zahlung von Wohngeld hängt unter anderem von

der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung – ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zentralstelle

Als Zentralstelle steht die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) im Auftrag des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für die Entwicklung und Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes Kultur und Bildung den Trägern vor. Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Trägern mit ihren Einsatzstellen.

Zeugnis /Zertifikat

Nach regulärer Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes bekommt die/der Freiwillige ein Zeugnis, das in engem Austausch zwischen ihr/ihm, dem Träger und der Einsatzstelle erarbeitet wird. Darin beschrieben werden neben der Dauer des Bundesfreiwilligendienst und den konkreten Tätigkeiten auch die Fähigkeiten der/des Freiwilligen. Zudem werden die Bildungstage dokumentiert.

Zuschläge

Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen können nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.